

Kommunalwahl 2025

**Informationen für
Mitglieder von (Brief-)Wahl- und Auszählungsvorständen**

Vorwort

Die nachfolgenden Informationen sollen den Mitgliedern der (Brief-)Wahl- und Auszählungsvorstände als Orientierungshilfe dienen. Insbesondere werden wichtige Kontaktdaten für den Wahltag genannt. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder leisten - oftmals wiederholt - einen wichtigen Beitrag zum Gelingen demokratischer Wahlen in Münster. Ihnen gilt unser Dank und unsere Anerkennung für Ihre Mitwirkung im Ehrenamt.

Ihr Team Wahlen der kreisfreien Stadt Münster

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Wahlamt	0251 492 3390
Organisation Wahlvorstände	0251 492 3380
Schnellmeldung	0251 492 3335
Polizei	110
Feuerwehr	112

Bitte stellen Sie Ihre Erreichbarkeit am Wahltag sicher. Insbesondere Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen müssen am Wahltag fortwährend über ihre angegebene Rufnummer für das Wahlamt erreichbar sein.

Sollten die Festnetznummern nach mehreren vergeblichen Versuchen nicht erreichbar sein, ist die Wahlleitung für den **Notfall** mit Mobiltelefonen ausgestattet.

Bitte benutzen Sie diese Telefonnummern **im Notfall**:

Notfallhandy 1 Wahlleitung	0163 169 26 43
Notfallhandy 2 Wahlleitung	0163 169 26 44
Notfallhandy Orga Wahlvorstände	0163 169 26 51
Notfallhandy 1 Schnellmeldung	0157 313 32 5 26
Notfallhandy 2 Schnellmeldung	0157 313 32 5 31

Inhalt

Vorwort	I
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	I
1. Allgemeines	1
1.1 Allgemeines zur Kommunalwahl und Integrationsratswahl	1
1.2 Wahlberechtigung	2
1.3 Übersicht über den Wahlablauf	3
1.4 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes	5
2. Wahlvorstand	6
2.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes	6
2.2 Aufgaben der Wahlvorsteherinnen / der Wahlvorsteher (und deren Stellvertretung)	6
2.3 Aufgaben der Schriftführerinnen / der Schriftführer (und deren Stellvertretung)	7
2.4 Aufgaben der Beisitzerinnen und Beisitzer	7
2.5 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum	8
2.5.1 Wahlwerbung	8
2.5.2 Fallbeispiele	9
3.1 Checkliste	10
3.2 Vorschlag zur Einrichtung des Wahlraumes	11
4. Wahlhandlung	12
4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung, zur Stimmzettelausgabe und zur Stimmenabgabe mit Hilfsperson	12
4.2 Ablauf der Wahlhandlung	12
4.2.1 Eine Person erscheint im Wahllokal mit einer Wahlbenachrichtigungskarte	12
4.2.2 Eine Person erscheint im Wahllokal ohne eine Wahlbenachrichtigungskarte	13
4.2.3 Ausnahmefall: Wählen mit eigenem Wahlschein	14
4.2.4 Ausnahmefall: Wählen mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)	15
4.3 Zurückweisung	16
4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel	17
4.5 Schluss der Wahlhandlung	17
4.6 Sonstige Tätigkeiten	18
4.6.1 Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	18

4.6.2 Besondere Vorkommnisse	19
5. Ergebnisermittlung	19
5.1 Allgemeines.....	19
5.1.1 Vorbereitung	20
5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler.....	20
5.2 Sortierung und Auszählung	21
5.2.1 Erste Phase der Auszählung.....	21
5.2.2 Zweite Phase der Auszählung.....	21
6. Abschluss	22
6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses	23
6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses.....	23
6.3 Abschluss der Wahlniederschrift	23
6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen.....	24
7. Anlagen	26
Anlage „Packliste“	26
Anlage Tagesablauf	27
Anlage Hilfestellung bei der Stimmabgabe	28
Welche Rechtsgrundlage gibt es zur Unterstützung bei der Stimmabgabe?	28
§ 41 Kommunalwahlordnung Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen	28
Wie können Sie Wahlberechtigte unterstützen?.....	28
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Sehbehinderung.....	28
Hinweis zu Blindenführ- und Assistenzhunden	28
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit kognitiver Beeinträchtigung	29
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit	29
Anlage Wahlstatistik und Nachwahlbefragungen.....	30
Wahlstatistik (Stimmbezirke 025, 101, 143, 156, 192, 202, 282, 313).....	30
Anlage Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen.....	32

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zur Kommunalwahl und Wahl zum Integrationsrat

Wahltag ist der **14.09.2025**. Zeitgleich findet die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister (OBW), die Wahl der 66 Ratsmitglieder (RMW), die Wahl der Mitglieder der sechs Bezirksvertretungen (BVW) und die Wahl von 18 der insgesamt 27 Mitglieder des Integrationsrates (IRW) statt (9 Mitglieder werden infolge der Wahl vom Rat in den Integrationsrat entsandt und nicht direkt gewählt).

Eine etwaige Stichwahl zur OBW würde am **28.09.2025** stattfinden.

Das **Wahlgebiet**, also das Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster, ist mit seinen sechs Stadtbezirken in insgesamt **33 Kommunalwahlbezirke**, diese wiederum in **189 Stimmbezirke** und **98 Briefwahlbezirke** unterteilt. Für jeden Stimm- und Briefwahlbezirk ist ein (Brief-)Wahlvorstand einberufen worden. Zur Wahl zum Integrationsrat abgegebene Stimmen werden zentral im Stadtweinhaus von dazu gebildeten **7 Auszählungsvorständen** ausgezählt. Jeder Auszählungsvorstand ist für die Auszählung mehrerer Stimm- und Briefwahlbezirke für diese Wahl zuständig. Die Zuständigkeit umfasst meistens das Gebiet eines der sechs Stadtbezirke. Nur für den Stadtbezirk Münster-Mitte sind zwei Auszählungsvorstände gebildet worden.



Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl bilden das Grundgesetz (GG), das Parteiengesetz (PartG), das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und die Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie die Integrationsratswahlordnung (IRWahlO).

Die eingesetzten Wahl- und Auszählungsvorstände bestehen aus:

- (Brief-)Wahl- bzw. AuszählungsvorsteherIn und
- deren/dessen Stellvertretung,
- SchriftführerIn und
- deren/dessen Stellvertretung,
- BeisitzerInnen.

Alle Mitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

1.2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die **Kommunalwahl** ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag (29.08.2025) vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und
- nicht nach § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Am Wahltag können nur Personen wählen, die ohne Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die einen gültigen Wahlschein vorweisen.

Wahlberechtigt für die **Wahl zum Integrationsrat** ist (vgl. § 27 Gemeindeordnung NRW), wer

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
16 Jahre alt sein,
sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- Nicht wahlberechtigt sind AusländerInnen,
auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
die Asylbewerber sind.

1.3 Übersicht über den Ablauf am Wahltag

Das Wahlwochenende beginnt für

Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher oder dessen/deren Stellvertretungen

- **Achtung:** Nicht auch für Brief- und Auszählungsvorstände - bereits am Samstag vor dem Wahltag

13.09.2025

mit der Entgegennahme der Wahlunterlagen im

Wahlbüro,

Stadthaussaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens aus

in der Zeit

zwischen 8 - 12 Uhr.

Am Wahltag, dem

14.09.2025

treffen

bis spätestens 7.30 Uhr

alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum/-lokal

ein und erhalten eine kurze Einweisung durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher. Eine Übersicht über die (geplante) Zusammensetzung des Wahlvorstandes finden Sie in der blauen Mappe. Sollten unerwartete Probleme auftreten, informieren Sie bitte umgehend das Wahlamt unter

0251 492 3380.

Die eigentliche Wahlhandlung beginnt um **8 Uhr** mit der **Öffnung des Wahlraumes** und endet mit der (kurzweiligen) **Schließung des Wahlraumes** um **18 Uhr** (vor der erneuten Öffnung desselben für die Öffentlichkeit zur Wahlbeobachtung während der Auszählung der Stimmzettel).

Während der Wahlhandlung von 8 - 18 Uhr muss nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend sein, solange die Beschlussfähigkeit (vgl. 1.4) fortwährend erhalten bleibt.

Die Pausenplanung erfolgt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und sollte mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes abgestimmt sein. Dies kann auch schon vor dem Wahltag erfolgen. Jedes Mitglied sollte den Wahlraum (mehrere Stunden zusammenhängend) verlassen können. Zu empfehlen ist die Einteilung in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht. Es sollte aber eine **ausreichende Übergabe-/Einweisungszeit** eingeplant werden.

Bewährt hat sich folgende Einteilung:

Die „Frühschicht“ verbleibt bis 13 Uhr im Wahlraum und wird von der um 12.45 Uhr eintreffenden „Spätschicht“ - nach einer Übergabe/Einweisung - abgelöst. Für die Auszählung der Stimmen findet sich die „Frühschicht“ um 17.45 Uhr erneut im Wahlraum ein und übernimmt nochmals kurzfristig die Wahlaufsicht zugunsten der „Spätschicht“. Diese kann so noch kurzweilig pausieren vor der gemeinsamen Auszählung.

Zur Auszählung und Ergebnisermittlung muss der Wahlvorstand vollzählig anwesend sein.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung, erfolgt die **Auszählung** der Stimmen. Das **Wahllokal wird für die Öffentlichkeit** (zur Beobachtung der Auszählung) **sofort nach Abschluss der Wahlhandlung wieder geöffnet**.

Die erste Handlung sollte nun die

Breitstellung der zur Wahl zum Integrationsrat abgegebenen Stimmen

sein. Diese werden durch einen städtischen Boten abgeholt und zur zentralen Auszählung im Stadtweinhaus übergeben. **Achtung:** Der **Bote** wird sich als solcher ausweisen und die Übergabe protokollieren.

Daraufhin beginnt der

Auszählungsprozess zu den anderen Wahlen.

Er darf im Regelfall nicht unterbrochen werden!

Zunächst wird die OBW, dann die RMW und schließlich die BVW ausgezählt. Die Ergebnisse werden jeweils mündlich bekannt gegeben und der Wahlleitung per **Schnellmeldung** telefonisch übermittelt. Abschließend ist **für jede Wahl eine Wahlniederschrift** verfasst und die **Übergabe der Wahlunterlagen** vorbereitet.

Das **Erfrischungsgeld** wird nicht vor Ort ausgezahlt, sondern unmittelbar nach dem Wahltag zur Überweisung angewiesen. Hierfür ist es notwendig, nicht nur die **Wahniederschriften vollständig auszufüllen**, sondern auch die **Anwesenheitsliste vom gesamten Wahlvorstand unterzeichnen** zu lassen. Eine Auszahlung kann nur bei vorhandener Unterschrift veranlasst werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher muss vor der Unterzeichnung zur Anwesenheit die Personalien anhand eines Personaldokuments überprüfen.

1.4 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand muss am Wahltag fortwährend beschlussfähig sein.

Während der Wahlhandlung, 8 - 18 Uhr,

ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn

mindestens 3 Mitglieder,

darunter die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher (oder die Stellvertretung) und

die Schriftführerin / der Schriftführer (oder die Stellvertretung),

anwesend

sind.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

ab 18 Uhr

ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn

mindestens fünf Mitglieder,

darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (oder die Stellvertretung) und

die Schriftführerin / der Schriftführer (oder die Stellvertretung)

anwesend

sind. Die Auszählung der Stimmen sollten fairerweise alle Mitglieder fortwährend unterstützen.

2. Wahlvorstand

2.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand sorgt für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung, gibt den Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe.

Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel die Sauberkeit der Wahlkabinen und der (barriere-)freie Zugang zu ihnen regelmäßig zu kontrollieren.

Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus und entscheidet dabei über deren Gültigkeit.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist dabei die hauptverantwortlich handelnde Person - sie oder er koordiniert die Wahlhandlung im Allgemeinen und verteilt die übrigen Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes.

2.2 Aufgaben der WahlvorsteherInnen (und deren Stellvertretung)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die stellvertretende Person

- nimmt die Wahlunterlagen am Samstagvormittag des Wahlwochenendes im Wahlbüro im Stadthaus 1, Stadthaussaal, entgegen,
- achtet am Wahlsonntag auf eine ausreichende personelle Besetzung, und stimmt sich im Problemfall dazu umgehend mit dem Wahlamt unter
0251 / 482 3380
ab,
- verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen - insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten,
- prüft die Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlhandlung anhand der „Packliste“ auf Vollständigkeit,
- kontrolliert und verschließt die Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung,
- eröffnet die Wahlhandlung um 8 Uhr,
- leitet den Wahlvorstand während der Wahlhandlung,
- weist nicht wahlberechtigte Personen zurück,

- behält die Wahlbenachrichtigung beziehungsweise den Wahlschein ein oder weist Mitglieder des Wahlvorstandes hierzu an,
- führt die allgemeine Aufsicht über die Wahlhandlung (über die Wahlkabine, Wahlurne, Wahrung des Wahlgeheimnisses, Öffentlichkeit der Wahl),
- schließt die Wahlhandlung um 18 Uhr ab,
- leitet und beaufsichtigt die Sortierung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen,
- leitet die Beschlussfassungen des Wahlvorstandes über ungültige Stimmen und gibt die Entscheidungen bekannt (bei Stimmengleichheit gibt sie oder er die maßgebliche Stimme ab),
- gibt das Wahlergebnis für den Stimmbezirk mündlich bekannt und übermittelt unverzüglich die Schnellmeldung - für jede Wahl separat - an das Wahlamt,
- kontrolliert die Wahlniederschrift,
- übergibt danach die Wahlunterlagen im Stadthausaal an das Wahlamt.

2.3 Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer (und der Stellvertretung)

Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die stellvertretende Person

- führt die Wahlniederschriften,
- erstellt gegebenenfalls formlose Vermerke über besondere Vorkommnisse und Abstimmungen,
- führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten und prüft beispielsweise anhand eines Ausweisdokuments die Wahlberechtigung zur Person,
- berichtet (**erst nach Abstimmung mit dem Wahlamt!**) das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen,
- überträgt die Ergebnisse der Wahlniederschriften in die Schnellmeldungen,
- vermerkt die Ergebnisse von Beschlussfassungen auf den Stimmzetteln, über deren Gültigkeit abgestimmt wurde.

2.4 Aufgaben der Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen und Beisitzer

- unterstützen die Vorbereitung und den Wahlablauf,
- regeln den Zutritt zum Wahlraum und zu den Wahlkabinen,
- geben die Stimmzettel aus,
- sortieren die Stimmzettel und zählen die Stimmen aus,
- verpacken nach der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen,

- unterstützen nach Aufforderung die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder den Schriftführer

2.5 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person, auch solche Personen, die nicht wahlberechtigt sind, haben Zutritt zum Wahlraum (zur Wahlbeobachtung). Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Raum. Am Wahltag übt der Wahlvorstand in seinem Wahlraum das Hausrecht aus!

Die Stimmabgabe zur Wahl muss geheim erfolgen. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass die Wählerinnen und Wähler dies einhalten:

- Stimmabgabe erfolgt nicht außerhalb der Wahlkabine,
- die wählende Person darf nur allein in die Wahlkabine (Ausnahmen: Angezeigte Hilfspersonen und Kleinkinder),
- der Stimmzettel ist so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- **in den Wahlkabinen dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen** angefertigt werden - Foto- oder Filmaufnahmen dürfen **im übrigen Wahlraum** grundsätzlich **nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der abgebildeten Personen** erfolgen.

Bei Störungen der Einhaltung dieser Grundsätze beziehungsweise der allgemeinen Ordnung im Wahlraum, ermahnt der Wahlvorstand die betreffenden Personen. Bleibt dies erfolglos, kann er Personen, die die Wahlhandlung oder die spätere Ergebnisermittlung stören oder behindern - in Ausübung des Hausrechts - des Raumes und des Zugangs zum Wahlraum verweisen. Kann der Wahlvorstand die Störungen nicht ohne Unterstützung beheben, informiert er nach Möglichkeit zunächst das Wahlamt. Es veranlasst gegebenenfalls Unterstützung, informiert notfalls (auch) die Polizei. Ist die Person im Wahlbezirk wahlberechtigt, so ist ihr vor einem Verweis die Möglichkeit der Stimmabgabe einzuräumen. **Im Notfall ist allerdings unverzüglich die Polizei zu informieren.**

2.5.1 Wahlwerbung

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung nicht gestattet. Dies betrifft jegliche Form von Wahlwerbung wie beispielsweise Plakate oder beschriftete Fahrzeuge.

2.5.2 Fallbeispiele

Sachverhalt	Mögliche Lösung
In die Wahlurne wurden neben dem Stimmzettel weitere Gegenstände (z. B. ein Personalausweis) eingeworfen.	Die Wahlurne muss bis zur Stimmenauszählung verschlossen bleiben. Falls die betroffene Person den Gegenstand zurückerhalten möchte, ist dies erst nach Abschluss der Wahlhandlung möglich.
Ein Kind möchte / soll mit in die Wahlkabine.	Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand aus eigenem Ermessen. Der Grundsatz der geheimen Stimmenabgabe lässt regelmäßig nur die Mitnahme von Kleinkindern zu.
Wählerinnen / Wähler treten störend oder aggressiv auf oder betreten alkoholisiert den Wahlraum.	Sie sind vom Wahlvorstand zu ermahnen. Falls notwendig, sind sie aus dem Wahlraum zu verweisen. Vorher sollte ihnen die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, falls sie im Wahlbezirk wahlberechtigt sind.
Personen, die den Wahlraum betreten, tragen sichtbare Parteizeichen oder sonstige Wahlwerbung bei sich.	Die Personen sind darauf hinzuweisen und um Unterlassung zu bitten. Wird versucht, andere Personen zu beeinflussen, ist die Person des Raumes zu verweisen. Vorher sollte ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Personen, die nach der Wahlhandlung als Beobachterin / Beobachter im Wahlraum verbleiben möchten, müssen dem Hinweis auf Unterlassung nachkommen oder den Raum verlassen.
Wählerin / Wähler telefoniert in der Wahlkabine.	In der Wahlkabine darf telefoniert werden, allerdings muss dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben. Werden die Telefonate allerdings lautstark geführt und andere Personen gestört, kann das Telefonieren untersagt werden.

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

3.1 Checkliste

Entgegennahme der Wahlunterlagen durch die Wahlvorsteherin / den Wahlvorsteher deren / dessen Stellvertretung am Samstag vor dem Wahlsonntag:

- ☐ Prüfung auf Vollständigkeit / Richtigkeit gemäß „Packliste“,
- ☐ Unterlagen für richtigen Wahlbezirk / Stimmbezirk etc..

Kontrolle des Wahl-Raums/-Gebäudes:

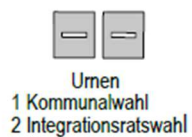
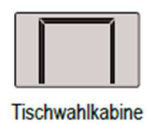
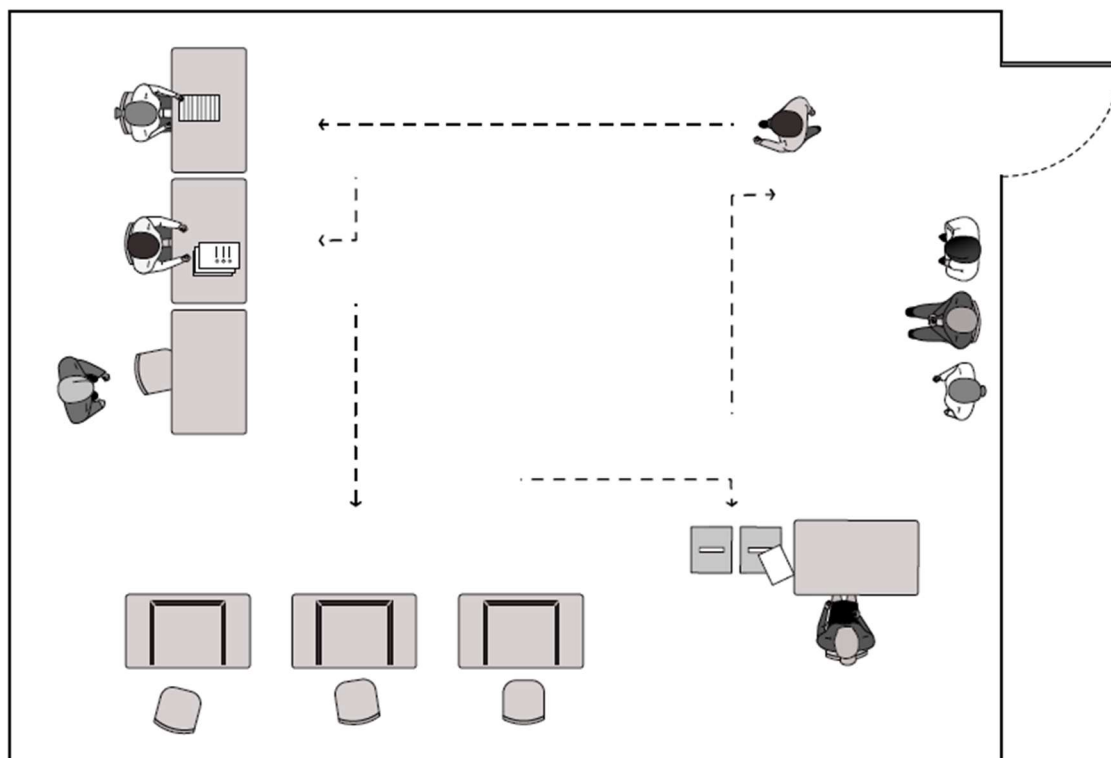
- ☐ Sind genügend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- ☐ Sind die Wahlkabinen von der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher überschaubar aufgestellt?
- ☐ Ist eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich (Spiegelungen!)?
- ☐ Befindet sich keine Wahlwerbung im Wahlraum und Zugangsbereich?
- ☐ Ist die Ausschilderung bis zum Wahlraum in Ordnung?
- ☐ Funktionieren vorhandene barrierefreie Zugänge (selbstöffnende Türen, Fahrstühle, etc.)?

Wenn Mängel oder Probleme auftreten, soll der Wahlvorstand versuchen, diese selbst zu beheben. Falls Unterstützung benötigt wird, bitte den Hausdienst bzw. das Wahlamt kontaktieren.

Vorbereitung Wahlhandlung:

- ☐ Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Wahlurne leer ist.
- ☐ Anschließend: Verschließen der Wahlurne.
- ☐ Wahlbekanntmachung / Nummer des Stimmbezirks / Stimmzettelmuster anbringen.
- ☐ Stimmzettel (korrekter Kommunalwahlbezirk?) bereit legen.
- ☐ ggf. Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
- ☐ Verzeichnis der Wahlberechtigten zur Stimmzettelausgabe bereit legen.
- ☐ Abdeckung für Einwurfschlitz der Wahlurne bereit legen.

3.2 Vorschlag zur Einrichtung des Wahlraumes



4. Wahlhandlung

4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung, zur Stimmzettelausgabe und zur Stimmenabgabe mit Hilfsperson

Jede wahlberechtigte Person, die bis zum 03.08.2025 ins Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurde, erhält bis zum 24.08.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Ungültige Wahlscheine sind im „**Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine**“ aufgeführt.

Die endgültige **Prüfung der Wahlberechtigung** durch Abgleich der Personendaten (beispielsweise nach Vorlage eines Ausweisdokumentes) sowie die Eintragung des Stimmabgabevermerkes erfolgt durch den Wahlvorstand im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte mit gültigen Wahlscheinen zur Briefwahl sind berechtigt, durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum **in ihrem Kommunalwahlbezirk** oder durch Briefwahl zu wählen.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, zu wählen, kann sich der Hilfe einer Person seines bzw. ihres Vertrauens bedienen (§ 41 KWahlO). Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit über die durch die Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet. Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine (mitgebrachte) Stimmzettelschablone nutzen. Die Hilfeleistung ist stets auf die technische Hilfe bei der Stimmabgabe beschränkt. Die wahlberechtigte Person muss die Wahlentscheidung selbstständig treffen.

Beachten Sie hierzu auch die Anlage „Hilfestellung bei der Stimmabgabe“.

4.2 Ablauf der Wahlhandlung

4.2.1 Eine Person erscheint im Wahllokal mit einer Wahlbenachrichtigung

- Die Person zeigt die Wahlbenachrichtigung - Achtung neu: DinA4-Briefform - vor,
- Wahlbenachrichtigung prüfen (z. B. richtiger Kommunalwahl- und Stimmbezirk),
Hinweis: Der Wahlvorstand muss vor der Aushändigung eines Stimmzettels auch von der Identität der wahlberechtigten Person überzeugt sein, also davon, dass es sich bei dem Empfänger oder der Empfängerin des Stimmzettels um die im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aufgeführte Person handelt, die mit der vorgelegten Benachrichtigung über ihr Wahlrecht informiert wurde. Da allein mit der Wahlbenachrichtigung - anders etwa als durch Vorlage eines Ausweisdokumentes - kein Abgleich zwischen Bild und

ausgewiesenen Personendaten möglich ist, kann die Überzeugung im Einzelfall auch erst infolge der zusätzlichen Vorlage eines Ausweisdokumentes oder anderer Nachweise eintreten. Dies sollte im Einzelfall der betroffenen Person auch erläutert werden.

Folgerichtig kann die nötige Überzeugung auch allein infolge der Vorlage eines Ausweisdokumentes (also ohne die zusätzliche Vorlage einer Wahlbenachrichtigung) gewonnen werden.

- Wählerin oder Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand der Wahlberechtigten-Ziffer suchen (die Ziffer befindet sich auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung).
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“ prüfen:
 - Bei folgenden Eintragungen ist **keine** Stimmabgabe (mehr) möglich:
 - G oder N: Gestrichen bzw. es besteht kein Wahlrecht,
 - Häkchen / Kreuz: Person hat bereits gewählt.
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu **prüfen, ob die Wählerin bzw. der Wähler Briefwahlunterlagen, also einen Wahlschein dabei hat** (vgl. 4.2.3 bzw. 4.2.4):
 - W: Wahlschein ist beantragt worden.
- Enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben werden und ein Vermerk für die Stimmabgabe von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eingetragen werden (Haken oder Kreuz eintragen).
- Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- Wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

Hinweis: Achten Sie als Wahlvorstand bitte fortlaufend darauf, dass die Wahlurne verschlossen ist und bleibt, auch darauf, dass der Deckel sich nicht trotz Verschluss abnehmen lässt. Sollte ein Verschluss mit den vorhandenen Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden können, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die (z.B. vor unbefugtem Zugriff und Umwelteinflüssen) zu schützenden Stimmzettel in der Wahlurne vollständig und zweifelsfrei sichern. Bitte behalten Sie die abgeschlossene Wahlurne zusätzlich stetig im Blick und unmittelbaren Zugriff durch Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung: Die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung unterliegen dem Datenschutz. Legen Sie entgegengenommene Wahlbenachrichtigungen nach Ende der Auszählung (mit Gummibändern verbunden) daher bitte mit in die Wahlurne.

4.2.2 Eine Person erscheint im Wahllokal ohne eine Wahlbenachrichtigung

- Prüfung der Identität auch anhand eines Lichtbildausweises möglich,

- Wählerin oder Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand Adresse und Name suchen (ist die Person erst nach dem 03.08.2025 zugezogen, ist sie erst **am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten** aufgeführt),
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“ prüfen:
 - Bei folgenden Eintragungen ist **keine** Stimmabgabe (mehr) möglich:
 - G oder N: Gestrichen bzw. es besteht kein Wahlrecht,
 - Häkchen / Kreuz: Person hat bereits gewählt.
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu **prüfen, ob Wählerin oder Wähler Briefwahlunterlagen, also einen Wahlschein dabei hat** (vgl. 4.2.3 bzw. 4.2.4):
 - W: Wahlschein ist beantragt worden.
- Enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben und ein Vermerk für die Stimmabgabe von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eingetragen werden (Haken oder Kreuz eintragen).
- Die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

4.2.3 Ausnahmefall: Wählen mit eigenem Wahlschein

- Prüfung der Identität auch anhand eines Lichtbildausweises möglich,
- Gültigkeit des Wahlscheines überprüfen (nur gültig, wenn die Person im selben Kommunalwahlbezirk gemeldet ist, in dem sich auch das von Ihnen geführte Wahllokal befindet),
- ist die Nummer des Wahlscheines im **Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine** aufgeführt, so ist die Person zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten.
- Gibt es bezüglich der Zulassungsentscheidung des Wahlscheines im Wahlvorstand Zweifel, sind diese vom beschlussfähigen (vgl. 1.4) Wahlvorstand zu klären - über die Zulassung oder Zurückweisung ist ein Beschluss zu fassen (0251 492 3390 steht als Informationsquelle zur Entscheidungsfindung zur Verfügung),
- wird der Wahlschein zugelassen, kann ein Stimmzettel ausgehändigt werden,
- **der Wahlschein wird einbehalten** (sonst könnte wiederholt damit gewählt werden),
- die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen,
- es erfolgt **kein** Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten, da der Vorgang stattdessen in der Wahlniederschrift zu vermerken ist. Es bietet sich an, eine Strichliste zu einbehaltenen

Wahlscheinen am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu führen, damit die Gesamtzahl nach dem Ende der Wahlhandlung übertragen werden kann.

Achtung: Eingenommene Wahlscheine sind als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.

4.2.4 Ausnahmefall: Wählen mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)

Variante 1: Die Wählerin oder der Wähler ist Inhaberin bzw. Inhaber des Wahlbriefes und möchte vor Ort wählen → Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl:

- Wählerin oder Wähler erscheint im Wahllokal mit ausgefülltem Stimmzettel und geschlossenem eigenem Wahlbrief.
 - Bedingung: Wählerin oder Wähler muss als Inhaberin bzw. Inhaber des Wahlbriefes auf ihm benannt sein!
- Wählerin oder Wähler öffnet den Wahlbrief, entnimmt den Wahlschein und übergibt ihn an den Wahlvorstand.
- Prüfung der Identität erfolgt (z.B. anhand eines Ausweisdokuments).
- Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheines.
 - Ist die Nummer des Wahlscheines im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt, so ist der Wahlwillige zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten (gibt es bezüglich der Zulassung des Wahlscheines Bedenken, wird dies vom Wahlvorstand geklärt und über die Zulassung beziehungsweise Zurückweisung entschieden; im Zweifelsfall steht Ihnen dabei die Hotline des Wahlamtes unter 0251 492 3390 als Entscheidungshilfe zur Verfügung).
- die Wählerin / der Wähler vernichtet (zerreißt) nun den roten Wahlbriefumschlag und den Stimmzettelumschlag (inklusive Stimmzettel) „vor den Augen“ des Wahlvorstandes.
 - Achtung: aus Datenschutzgründen bitte keine Entsorgung bereits im Wahlraum!
- wurde der Wahlschein zugelassen, kann ein (neuer) Stimmzettel ausgehändigt werden.
- die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann der Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden,
- der **Wahlschein wird einbehalten** (sonst könnte damit wiederholt gewählt werden),
- es ist **kein** Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten anzubringen, da der Vorgang stattdessen in der Wahlniederschrift zu vermerken ist. Es bietet sich an, eine Strichliste zu einbehaltenen Wahlscheinen am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu führen, damit die Gesamtzahl nach dem Ende der Wahlhandlung übertragen werden kann.

Variante 2: Person ist nicht Inhaberin / Inhaber des Wahlbriefes - „Abgabe im Auftrag“

- Abgabe ist durch die Überbringerin oder den Überbringer bis 18 Uhr an der Infostelle der Wahlleitung **im Stadtweinhaus (Prinzipalmarkt 6-7, 48143 Münster) und in den Briefkasten am Stadthaus 1** möglich.
- **Außerdem kann an folgenden Außenstellen am Wahltag bis 14 Uhr ein Wahlbrief eingeworfen werden:**
 - Münster-Nord (Kinderhaus), Idenbrockplatz 8,
 - Münster-Ost (Handorf), Vennemannstraße 5,
 - Münster-Südost (Wolbeck), Münsterstraße 7,
 - Münster-Hiltrup, Patronatsstraße 20,
 - Münster-West (Roxel), Pantaleonplatz 7,
 - Bürgerbüro Gievenbeck.
 - **Achtung:** Bürgerbüro **Gremmendorf ist geschlossen** und findet am Wahltag keine Berücksichtigung
- Eine Abgabe im Wahllokal ist rechtswirksam **nicht** möglich – für andere Personen durch eine Überbringerin oder einen Überbringer abgegebene verschlossene Wahlbriefe dürfen bei der Ergebnisermittlung im Wahllokal nicht einbezogen werden!

4.3 Zurückweisung

Wählerinnen und Wähler sind zurückzuweisen, wenn:

- sie nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind **und** kein Wahlschein vorgelegt wird oder
- im Verzeichnis der Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist **und** kein Wahlschein vorgelegt wird.

Wenden Sie sich gern an das Wahlamt unter 0251 492 3390, falls Sie dazu Klärungsbedarf haben.

Zurückzuweisen ist auch eine Person:

- die dem Wahlvorstand eine erforderliche Mitwirkung zur Identitätsfeststellung verweigert (z. B. Verweigerung der Vorlage von Identitätsnachweisen, Verhinderung des Abgleichs mit dem Lichtbild durch Verhüllung),
- zu der bereits ein Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten verzeichnet ist, es sei denn, es wird zur Überzeugung des Wahlvorstandes versichert, dass sie noch nicht gewählt hat (etwa auch durch eine für die Mitglieder des Wahlvorstandes plausible Erklärung, dass der Stimmabgabevermerk im Einzelfall versehentlich in der falschen Zeile vorgenommen

wurde, in seltenen Ausnahmefällen kann auch technisches Versagen zu einer falschen Vor-
Eintragung geführt haben),

- die den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat (siehe 4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel),
- die den Stimmzettel derart gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder mit sichtbaren - das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden - Kennzeichen versehen hat (siehe 4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel),
- die ihre Stimmabgabe fotografiert oder gefilmt hat,
- die (für den Wahlvorstand erkennbar) mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Über die Zurückweisung ist ein formloser Vermerk zu fertigen, vgl. Nr. 4.6.2 „Besondere Vorkommnisse“.

4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel

Wählerinnen und Wähler können die Ausgabe eines neuen Stimmzettels verlangen, wenn sie bzw. er sich z. B. „verschrieben“ hat oder der Stimmzettel unbrauchbar ist. **Werden Wählerinnen oder Wähler zurückgewiesen (siehe Nr. 4.3) kann ihnen im Ausnahmefall ebenfalls auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden – gerne bietet das Wahlamt unter 0251 492 3390 in solchen Fällen Orientierungshilfen an.**

Bevor ein neuer Stimmzettel ausgegeben wird, müssen die Personen den unbrauchbaren Stimmzettel (für den Wahlvorstand erkennbar) vernichten. Der zerrissene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Wählerin bzw. dem Wähler.

4.5 Schluss der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt um 18 Uhr bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor 18 Uhr erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden (es kann sinnvoll sein, eine Beisitzerin oder einen Beisitzer an das Ende einer möglichen „Schlangenbildung“ zu platzieren). Nachdem diese Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. **Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Zeit in der Wahlniederschrift.**

4.6 Sonstige Tätigkeiten

4.6.1 Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Nehmen Sie Änderungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“) bitte nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Wahlleitung vor. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie das Wahlamt bitte unter der 0251 492 3390.

Nach dem Druck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können noch Wahlscheine ausgestellt werden; auch am Wahltag noch bis 15 Uhr. Dies beantragen zum Beispiel Wahlberechtigte, die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum am Wahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wenn das Verzeichnis der Wahlberechtigten noch geändert, also berichtigt werden muss, informiert das Wahlamt den zuständigen Wahlvorstand darüber. Dies kann vor oder während der Wahlhandlung vorkommen. In solchen Fällen ist dann sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten bei den betreffenden Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ einzutragen.

Die Abschlussbescheinigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (das Deckblatt des Verzeichnisses) sollte nur vor beziehungsweise nach Ende der Wahlzeit korrigiert werden.

Dabei ist die Zahl der

- Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu reduzieren und
- die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk [A2] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu erhöhen.

Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt [A] bleibt unverändert.

Ob das Verzeichnis der Wahlberechtigten berichtigt wurde, wird in der Wahlniederschrift vermerkt. Weist eine Wählerin oder ein Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben zu ihrer oder seiner Person hin (zum Beispiel Schreibweise des Namens auf der Wahlbenachrichtigung, Adresszusätze usw.), sollte - zur Bestätigung der Angaben - ein Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden.

4.6.2 Besondere Vorkommnisse

Kommt es während der Wahlhandlung zwischen 8-18 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.:

- Störungen der Wahlhandlung,
- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung,
- Zurückweisung,
- Unfällen etc.,

muss die Schriftführerin oder der Schriftführer darüber jeweils einen formlosen Bericht verfassen und, falls mehrere Berichte anzufertigen sind, diese fortlaufend nummerieren sowie der Wahlniederschrift als Anlage(n) beifügen. Die Wahlniederschrift ist entsprechend auszufüllen.

5. Ergebnisermittlung

5.1 Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der **Wahlvorstand** nicht nur beschlussfähig (vgl. 1.4), sondern auch **vollständig anwesend** sein bis zur Vervollständigung der Wahlniederschrift.

Grundsätzlich erfolgt die Ergebnisermittlung in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
2. Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind,
3. Beschlussfassung über „bedenkliche“ Stimmzettel,
4. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
5. Schnellmeldung,
6. Ausfüllen der Wahlniederschrift und
7. Verpacken der Wahlunterlagen.

Die Ergebnisermittlung ist (auch) öffentlich, der Auszählungsraum muss also für jedermann zugänglich sein. Personen, die die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen allerdings des Raumes verwiesen werden - falls möglich und zumutbar - erst nach einer vorherigen Aufforderung, die Störung zu unterlassen. Sollten Sie bei der Ergebnisermittlung beziehungsweise Auflösung von „Störfällen“ Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie gerne das Wahlamt unter der 0251 492 3390. **Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Schritte für die drei im Wahllokal auszuzählenden Wahlen nacheinander und getrennt vorgenommen werden müssen.**

5.1.1 Vorbereitung

Für eine schnelle Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum entsprechend vorbereitet werden. Verschaffen Sie sich Platz auf den Tischen und verteilen Sie die Aufgaben im Wahlvorstand. Sie sollten alle nicht benötigten Unterlagen, insbesondere die nicht benutzten Stimmzettel, vom Tisch entfernen.

5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Unter **Ziffer 4. der Wahlniederschrift** werden folgende Angaben vom Abschlussblatt des Verzeichnisses der Wahlberechtigten aus übertragen:

- Wahlberechtigte laut Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A1],
- Wahlberechtigte laut Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A2],
- im Verzeichnis der Wahlberechtigten insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile [A1 + A2].

Vor der Auszählung der Stimmen wird nun die Anzahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt. Dafür gehen Sie in folgenden Schritten vor:

- Zählen Sie die Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- Eintragung in die Wahlniederschrift,
- Zählen Sie die eingenommenen **gültigen** Wahlscheine,
- Eintragung in die Wahlniederschrift,
- Addition beider Zahlen und Ankreuzen in der Wahlniederschrift,
- Entfalten und Zählen Sie die Stimmzettel (plus Kontrolle, ob die Wahlurne vollständig entleert ist),
- Eintragung in die Wahlniederschrift,
- Wiederholung der Vorgänge für die OB-, Rats- und BV-Wahl – nicht aber für die Wahl zum Integrationsrat; dazu eingegangene Stimmen werden zentral im Stadtweinhaus durch sieben Auszählungsvorstände ausgezählt.

Stimmzettel = Stimmabgabevermerke + WählerInnen mit Wahlschein.

5.2 Sortierung und Auszählung

Im ersten Schritt wird die Urne mit den Stimmen für die Integrationsratswahl geöffnet. Die Stimmen werden gezählt und entspr. in der Niederschrift vermerkt. Daraufhin werden die Stimmzettel für den Transport vorbereitet. Eine MitarbeiterIn der Stadt bringt die Stimmzettel zur zentralen Auszählung ins Stadtweinhaus. Bitte lassen Sie sich die Herausgabe bestätigen.

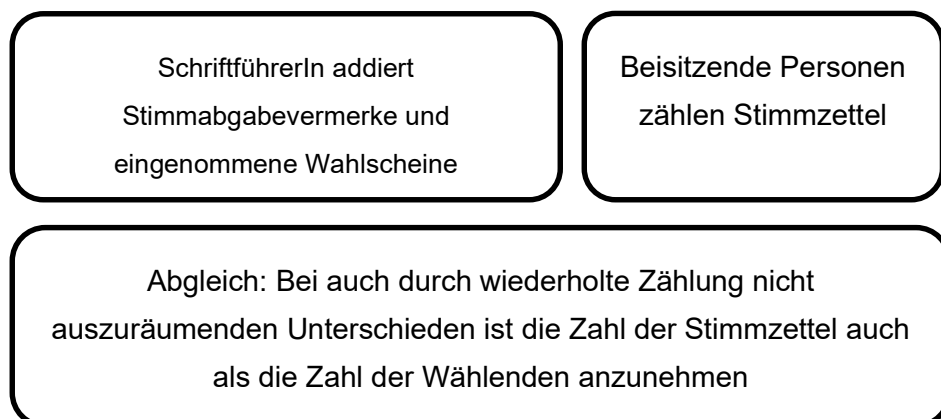
5.2.1 Erste Phase der Auszählung

Die Urne wird geöffnet. Die Stimmzettel werden nach Wahl (OB, Rat, BV) sortiert. Sie beginnen mit der Auszählung der OB-Wahl.

Alle Stimmzettel werden von den Beisitzerinnen und Beisitzern gezählt (es empfiehlt sich „20er- oder 50er-Pakete“ zu bilden).

Parallel addiert die Schriftführerin oder der Schriftführer die Stimmabgabevermerke (Liste der Bürgerinnen und Bürger, die in Ihrem Wahllokal gewählt haben) und die eingenommenen Wahlscheine.

Es folgt ein Abgleich: Die Zahl der Personen, die in Ihrem Lokal gewählt haben, muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen (stimmen die Zahlen nicht überein, muss der Zählvorgang wiederholt werden). Bei nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettel auch maßgeblich als anzunehmende Anzahl der Wählerinnen und Wähler.



5.2.2 Zweite Phase der Auszählung

Den ersten Schritt bildet die Sortierung der Stimmzettel nach Kandidaten (beziehungsweise nach Parteien für die Wahl zur Bezirksvertretung):

Stapel 1	Stapel 2	Stapel 3
Gültige Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel	Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben

Im zweiten Schritt werden die zweifelsfreien Stimmen – gültige wie ungültige – „weiterbearbeitet“. Das bedeutet, Stapel 1 und 2 werden nun ausgezählt. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands sind wiederum klar definiert. Wichtig ist, dass beim Auszählungsvorgang **Genauigkeit stets vor Schnelligkeit** Bedeutung erlangt. Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie benötigen, um unnötige wiederholte Zählungen zu vermeiden.

Schritt 2: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und Stapel 3
- WahlvorsteherIn und Stellvertretung prüfen die Stimmzettel von Stapel 1, - bedenkliche Fälle ordnen sie zu Stapel 3, - WahlvorsteherIn prüft Stapel 2, - Zählung von Stapel 1 durch je zwei beisitzende Personen, - Zählung von Stapel 2 durch je zwei beisitzende Personen, - Schriftführung trägt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift ein.

Der dritte und finale Auszählungsschritt befasst sich mit den „Problemfällen“ des Stapels 3. Hier sind alle Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben, zusammengekommen.

Über die Stimmzettel dieses Stapels 3 muss der gesamte Wahlvorstand einzeln beraten und Beschluss fassen. Sollte es bei einer Abstimmung zu einem „Patt der Stimmen“ kommen, zählt die Stimme der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers doppelt. Diese Regelung dient dazu, eindeutige und zeitnahe Abstimmungsergebnisse zu erzielen.

Schritt 3: Auswertung von Stapel 3
- Gesamter Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall, - WahlvorsteherIn gibt Entscheidung bekannt und vermerkt Ergebnis (jeweils) auf der Rückseite des Stimmzettels - Schriftführung trägt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift ein

6. Abschluss

Die folgenden Schritte müssen, wie bereits erwähnt, für die OB-, Rats- sowie BV-Wahl einzeln und in der angegebenen Reihenfolge wiederholt werden.

6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis für eine Wahl im Stimmbezirk feststeht, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher es außerdem **mündlich bekannt geben**.

6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses

Nachdem das Wahlergebnis festgestellt und mündlich bekannt gegeben wurde, verfasst die Schriftführerin oder der Schriftführer die Schnellmeldung. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter

0251 492 3335.

Die kontaktierte Stelle fragt dann zuerst das auf der Schnellmeldung notierte **Passwort** ab. Danach kann das Wahlergebnis übermittelt werden.

Bleiben Sie nach der Ergebnisübermittlung bitte in der Telefonleitung – wir bitten Sie um etwas Geduld für die von der Wahlsoftware unverzüglich durchzuführende Plausibilitätsprüfung.

Erst nach einer von der Wahlsoftware durchgeführten **Plausibilitätsprüfung** kann der **Übermittlungszeitpunkt** und die **Namen von beiden Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartnern** auf dem Schnellmeldeformular notiert und dieses von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher unterzeichnet werden. Das Gespräch bitte **unbedingt erst nach Bestätigung der Datenerfassung beenden**.

6.3 Abschluss der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss **in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt** werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Daher sind **besondere Vorkommnisse während der Zulassung und Ergebnisermittlung unbedingt schriftlich zu dokumentieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen**.

Deshalb sollten die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer gemeinsam die Eintragungen in der Wahlniederschrift kontrollieren und die Angaben zum Abschluss der **Ergebnisermittlung** ergänzen. **Bitte achten Sie auch auf eventuelle Veränderungen der Zusammensetzung des Wahlvorstandes**.

Die Wahlniederschrift sollte **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet** werden!

Falls ein Mitglied die Unterschrift verweigert, ist dies durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer zu vermerken.

Die Anwesenheitsliste muss auch für die sachgerechte Auszahlung des Erfrischungsgeldes von allen Mitgliedern unterschrieben sein.

6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Wahlniederschrift, müssen die Unterlagen sorgsam verpackt werden. **Alle Umschläge** sind bitte **entsprechend des Inhaltes** mit dem **Filzstift** zu **beschriften**.

In die Tragetasche bitte einpacken:

- Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und
- die **blaue Mappe** mitsamt:
 - **Vollständig ausgefüllten Wahlniederschriften**, inklusive folgender Anlagen:
 - Vollständig ausgefüllte **Schnellmeldungen**,
 - **versiegeltem Umschlag mit bedenklichen Stimmzetteln (Stapelversion 3)**, über die entschieden wurde,
 - **versiegelte Umschläge mit bedenklichen Wahlscheinen**, über die besonders beschlossen wurde,
 - gegebenenfalls **formlosen Vermerken** über besondere Vorfälle,
 - Umschlag mit Schlüssel für die Wahlurne (für den Transport in die blaue Mappe),
 - unterschriebene Anwesenheitsliste der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - Verbesserungsvorschlägen / Feedbackbogen,
 - dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
- In **versiegelten und beschrifteten Umschlägen** alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** der Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt wurden:
 - Zunächst die Stimmzettel aus **Stapelversion 1 und 2**. Bitte die Umschläge mit **Filzstift** eindeutig beschriften,
 - zuletzt werden in einen weiteren Umschlag diejenigen Wahlscheine gegeben, die ohne Bedenken in Empfang genommen wurden.

Hinweis: Die Wahlunterlagen müssen im Anschluss durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher im

Wahlbüro

im Stadthausaal, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

(Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens aus)

übergeben werden. Dort unterzeichnet eine beauftragte Person des Wahlamtes, soweit alles vollständig ist, auf den Wahl Niederschriften die Entgegennahme der Wahlunterlagen. Damit ist der Wahltag auch für die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher beendet.

Alle anderen Materialien verbleiben im Wahlraum:

- Die abgeschlossene Wahlurne, in welche folgende Sachen gegeben wurden:
 - Unbenutzte Stimmzettel sowie
 - entgegengenommene Wahlbenachrichtigungskarten,
 - die Büromaterialtüte,
 - dem Wahlvorstand für seine Aufgaben zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien.

7. Anlagen

Anlage „Packliste“

Folgendes befindet sich bereits **im Wahllokal**:

- Wahlurne,
- Wahlkabinen.

Folgende Unterlagen finden Sie in der Wahlurne:

- Stimmzettel,
- **60** Falttaschen,
- Wahlbekanntmachung,
- Musterstimmzettel,
- Aushang zur Wahllokalsuche,
- Schilder Wahlraum, Richtungspfeile und Schild Stimmbezirk-Nr.,
- Übersichtskarte zu Stimmbezirken und Wahllokalen.

Außerdem finden (unten) Sie **in der Wahlurne eine Pappe-Box** mit folgendem Büromaterial/Inhalt:

- 1 blauen oder 1 schwarzen Filzstift,
- 1 grünen Filzstift,
- 1 Rolle Tesafilm,
- 1 Schere,
- 1 Klebestift,
- 1 Lineal,
- 10 Kugelschreiber,
- Gummiringe,
- Büroklammern,
- Taschenrechner,
- Heftzwecken.

verwendete Abkürzungen der nachfolgenden Tabelle „Anlage Tagesablauf“:

WV =	Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher	
st.WV =	stellvertretende Wahlvorsteherin / stellvertretender Wahlvorsteher	
SF =	Schriftführerin / Schriftführer	
st.SF =	stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer	
B =	Beisitzerin / Beisitzer	

Anlage Tagesablauf

Uhrzeit	Was?	Wer?
7:30	Einrichten des Wahllokals	alle
	Öffnung und Prüfung des Inhalts der Wahlurne	WV; st.WV
7:50	Belehrung der Mitglieder des Wahlvorstandes	WV; sr.WV
7:55	Ausfüllen des Kopfes der Wahlniederschrift	SF; st.SF
	Nachmittagsschicht verlässt das Wahllokal	
8:00	Öffnung des Wahllokals und Beginn der Wahlhandlung	WV; st.WV
	Allgemeine Aufsicht im Wahllokal	alle
	Abgleich: Personen / Verzeichnis der Wahlberechtigten	SF; st.SF
	Ausgabe des Stimmzettels	B
	Freigabe der Urne	B
	Abhaken Personen im Verzeichnis der Wahlberechtigten	SF; st.SF
ca. 12:45	Schichtwechsel	
17:45	Frühschicht kehrt zurück	
18:00	Schließung des Wahlraumes	WV; st.WV
nach der letzten Stimmabgabe	Öffnung des Wahlraumes	WV; st.WV
	Öffnen der Wahlurne zur Wahl zum Integrationsrat (IRW)	WV; st.WV
	Zählen und Verpacken der IRW-Stimmen	B
	Übergabe der IRW-Stimmzettel an Boten gegen Bestätigung	WV; st.WV
	Öffnen der Wahlurne	WV; st.WV
	1. Sortieren der Stimmzettel nach Wahl	alle
	2. Auszählung der Stimmen zur OB-Wahl	alle
	3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses	WV; st.WV
	4. Verfassen der Schnellmeldung	SF; st.SF
	5. Bekanntgabe der Schnellmeldung	WV; st.WV
	6. Verfassen der Wahlniederschrift	SF; st.SF
	7. Verpacken der Stimmzettel	SF; st.SF
	Wiederholung der Vorgänge für Ratswahl 1.-7.	
	Wiederholung der Vorgänge für BV-Wahl 1.-7.	
	Prüfung der Unterschriften des gesamten Wahlvorstandes	WV; st.WV
	Aufräumen/Verpacken nicht gebrauchter Stimmzettel	alle
nach Ende der Auszählung	Auflösung des Wahlvorstandes	WV
	Übergabe der Stimmzettel, Wahlniederschriften und Checklisten an das Wahlamt im Wahlbüro , Stadthaussaal im Stadthaus 1, Eingang v. Platz des Westf. Friedens aus	WV; st.WV

Anlage Hilfestellung bei der Stimmabgabe

Welche Rechtsgrundlage gibt es zur Unterstützung bei der Stimmabgabe?

§ 41 Kommunalwahlordnung Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren technischer Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Blinden oder sehbeeinträchtigten Personen steht es nach § 25 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes frei, sich stattdessen einer amtlich hergestellten Stimmzettelschablone zu bedienen.

(2) Die Hilfeleistung ist nach § 25 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Wie können Sie Wahlberechtigte unterstützen?

- Nehmen Sie sich Zeit und haben Sie Geduld,
- betroffene Wahlberechtigte direkt ansprechen – nicht (nur) die begleitende Assistenz,
- denken Sie daran, dass Menschen mit Behinderungen genauso viel Wert auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit legen, wie Sie selbst, daher bitte:
Hilfe anbieten, höflich unterstützen - aber nicht aufdrängen.
- Die Assistenzperson darf auf Wunsch mit in die Wahlkabine.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Sehbehinderung

- Begrüßen und verabschieden Sie die Person – nicht kommentarlos alleine lassen,
- weisen Sie bitte auf eine gut ausgeleuchtete Wahlkabine hin,
- beim Sprechen mit blinden / sehbehinderten Personen genaue Ortsangaben benutzen, ggf. Arm anbieten und begleiten. Sagen Sie z. B: „Vor Ihnen steht ein Stuhl“ oder „circa 1 Meter vor Ihnen links befindet sich die Wahlkabine“. Bitte beschreiben Sie bei Hilfestellungen jeweils, was Sie gerade tun, damit die Person mit Sehbehinderung das besser nachvollziehen kann.

Hinweis zu Blindenführ- und Assistenzhunden

- Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde sind anerkannte Hilfsmittel und begleiten Menschen mit Behinderung auf Schritt und Tritt. Daher dürfen sie auch mit in die Wahlkabine. Bitte den Hund keinesfalls ungefragt streicheln oder füttern und auch keinen Augenkontakt aufnehmen. Der Hund ist im konzentrierten Arbeitseinsatz.
- Bei Verwendung von Wahlschablonen bzw. Stimmzettelschablonen: Bitte leisten Sie auf Anfrage Hilfestellung beim richtigen Einlegen des Stimmzettels in die Schablone. Die

Wahlschablonen oder Stimmzettelschablonen werden von den Wahlberechtigten selbst mitgebracht.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit kognitiver Beeinträchtigung

- Erklären Sie den Wahlprozess verständlich und mit Geduld.
- Verwenden Sie - falls vorhanden - Informationsmaterial zum Wahlprozess in leichter Sprache mit ergänzenden Piktogrammen.
- Achten Sie darauf, dass jeder Satz möglichst nur eine Information enthält.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit

Sollten keine Vorkehrungen für eine barrierefreie Kommunikation (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) getroffen worden sein, können Sie dennoch versuchen zu kommunizieren, indem Sie:

- Sprechen in „normaler“ Lautstärke, langsam und deutlich – Mundbewegung und Mimik sollten sichtbar sein. Beim Sprechen das Gesicht nicht verdecken oder abwenden.
- Stift und Papier bereithalten – notfalls schriftlich kommunizieren.
- Falls Sie Gebärdensprache sprechen, geben Sie dies bitte zu erkennen.

Anlage Wahlstatistik und Nachwahlbefragungen

Wahlstatistik (Stimmbezirke 025, 101, 143, 156, 192, 202, 282, 313)

Die genannten Stimmbezirke sind für die repräsentative Wahlstatistik vorgesehen. Für diesen Zweck finden Sie in der Urne **zwölf unterschiedliche Stimmzettel**. Die Stimmzettel haben folgende oben aufgedruckte Unterscheidungsmerkmale:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher
- G. weiblich, geboren 2001 bis 2007
- H. weiblich, geboren 1991 bis 2000
- I. weiblich, geboren 1981 bis 1990
- K. weiblich, geboren 1966 bis 1980
- L. weiblich, geboren 1956 bis 1965
- M. weiblich, geboren 1955 und früher

Zeigen Sie diese Besonderheit den Wählerinnen und Wählern bitte an, indem Sie die Bekanntmachung der Wahlleitung deutlich sichtbar im Wahllokal anbringen. Für interessierte Wahlberechtigte stehen Ihnen Informationsblätter mit ausführlichen Hinweisen zur repräsentativen Wahlstatistik zur Verfügung.

Geben Sie der Wählerin / dem Wähler einen dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe entsprechenden Stimmzettel.

Zum Beispiel erhält eine Frau, die 1957 geboren ist, einen Stimmzettel mit dem Aufdruck L. weiblich, geboren 1955 bis 1964. Sofern dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Stimmzettel aushändigt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vorliegt, kann der Abschrift das Geburtsjahr entnommen werden. Anderenfalls sind die Wahlberechtigten nach dem Geburtsjahr zu befragen. Sollte die Auskunft verweigert werden, ist das Alter zu schätzen.

Die Auszählung der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen wird nicht vom Wahlvorstand vorgenommen, sondern erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Stimmen so auszuzählen, als ob sie nicht durch Unterscheidungsaufdruck gekennzeichnet wären.

Bitte unterstützen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.

Anlage Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin bzw. des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin bzw. der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Daher ist ein „weiter Maßstab“ anzulegen:

A. Mängel bezüglich der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

Ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin oder dem Wähler von einer Partei zugesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber (vollseitig) durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

Ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. (nur) „schlecht“ bedruckt oder „schlecht“ abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

B. Mängel bzgl. der Kennzeichnung

Achtung: Der Wahlvorstand entscheidet zu jeder Stimme, ob diese ungültig ist oder als gültige Stimme in das Wahlergebnis einfließt. Im Folgenden werden daher lediglich Orientierungshilfen ausgesprochen!

Für **ungültig** kann eine die Stimme gehalten werden, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,

2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller BewerberInnen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Kreuz gesetzt wurde und andere Kreise anders gekennzeichnet/„angestrichen“ worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet worden ist.

Für die **Gültigkeit** einer Stimmabgabe kann sprechen, dass

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. als Kennzeichnung die Bezeichnung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
4. angekreuzt oder angestrichen oder umrandet worden ist zur Stimmabgabe,
5. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes der Wahlbewerbung eindeutig erfolgt ist,

6. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
7. oder alle WahlbewerberInnen-Bezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der nicht durchgestrichenen Wahlbewerbung vorgenommen worden ist (vgl. aber Fn. 1),
8. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig

kann die Stimme sein,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin oder den Wähler oder einen engeren Kreis von Personen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig

kann eine Stimme sein, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin oder den Wähler, noch auf einen engeren Kreis von Personen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen MV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: Wegen Mehrdeutigkeit ungültig.